

d) **Berufung.**

§ 258. Dem Landesherrn steht es frei, die Landesdeputation, sowohl wegen der jetzt genannten Gründe, als auch sonst, so oft zu **ber-  
sammeln**, als Er deren Rath und Gutachten über irgend welche Gegenstände zu vernehmen wünscht. Die Berufung geschieht durch ein Rescript an den Landschaftspräsident oder, bei dessen Abwesenheit und Dringlichkeit der Ursache, an dessen Gehülfen.

§ 259. In den Fällen der § 253 und 255 bezeichneten Art steht auch dem Landschaftspräsident die Befugniß zu, den Landesherrn um Berufung einer ständischen Versammlung oder Deputation zu bitten.

e) **Verhältnisse zur Landschaft und Geschäftsform.**

§ 260. Die Beschlüsse und Erklärungen der **Landes-  
Deputation** sollen, so weit möglich, den vorangegangenen, vom Landesherrn genehmigten landschaftlichen Beschlüssen entsprechen, und können nur dann von deren Sinn und Zweck abweichen dürfen, wenn dazu durch das Vorkommen neuer Thatfachen eine nothwendige Veranlassung gegeben wird. Doch ist im letztern Falle, wenn nicht Gefahr beim Verzuge ist, der Berufung von mindestens drei Mitgliedern der Deputation auf vorgängige Befragung der ganzen Landschaft nachzugeben.

§ 261. Es ist dem Ermessen der Deputation freigegeben, im Falle solche Angelegenheiten vorliegen, welche Verwilligungen auf mehr als Ein Jahr innerhalb der stehenden Finanzperiode und störende **Stats-  
veränderungen** zur mittelbaren Folge haben, und bei denen ein Aufschub nach der Natur der Sache möglich ist, entweder ihre Erklärung sofort abzugeben, oder auf Vernehmlassung gesammter Landschaft, und zwar vermöge deren persönlicher Einberufung, oder vermöge schriftlicher Befragung, anzutragen.

Ehe solche Vernehmlassung geschieht, muß die Zustimmung des Landesherrn unter Mittheilung der von der Deputation gefaßten Ansicht eingeholt werden.

§ 262. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bei der Landesdeputation gehört die **Abstimmung** der ganzen Mitgliederzahl, so daß die Abwesenden entweder schriftlich stimmen, oder, bei eiligern Veranlassungen, durch andere, vom Landschaftspräsident zugezogene Landesabgeordneten vertreten werden.

Die Stimmenmehrheit giebt übrigens auch hier die Entscheidung.

§ 263. Wenn von einem Landtag bis zum andern ein Mitglied der Landesdeputation an der fernern Theilnahme an derselben gehindert ist, so beruft der Landschaftspräsident den ersten Deputations-Stellvertreter aus der Klasse des Abgegangenen (§ 250) und präsentirt ihn zur landesherrlichen Bestätigung.

§ 264. Ueber die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern vorgekommenen **Zusammenkünfte** der Landes-  
deputation ist der Landschaft bei ihrer nächsten Versammlung